I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2814/72 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1769/72 und 1022/70 über den Verkehr mit Erzeugnissen des Weinbaus und zur Außerkraftsetzung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1699/70 und 1700/70 hinsichtlich der Kontrolle bestimmter Erzeugnisse dieses Sektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1651/72 [2], insbesondere auf die Artikel 26 Absatz 6, 27 Absatz 5, 28 Absatz 5, 29 Absatz 3, und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 26, 27 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sind zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein sowie einige andere Erzeugnisse des Weinbaus einer besonderen Kontrolle zu unterstellen. Die Einzelheiten dieser Kontrolle waren Gegenstand der Verordnungen (EWG) Nr. 1700/70 der Kommission vom 25. August 1970 über die Kontrolle der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weine [3] und (EWG) Nr. 1699/70 der Kommission vom 25. August 1970 über die Kontrolle einiger Erzeugnisse des Weinbaus [4].

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft [5] wurde eine Regelung über Begleitpapiere eingeführt. Diese Regelung wird für die zur Diskussion stehenden Erzeugnisse durch die Ausstellung einer Durchschrift vervollständigt.

Infolgedessen sind die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nrn. 1699/70 und 1700/70 über die Eintragung bestimmter Vermerke in die Versandpapiere im innergemeinschaftlichen Transitverkehr außer Kraft zu setzen, wobei allerdings in der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 anzugeben ist, welche Erzeugnisse einer besonderen Kontrolle zu unterstellen sind.

Es ist außerdem so, daß unvorhersehbare Schwierigkeiten es einigen Mitgliedstaaten nicht gestatten, die Papiere innerhalb der erwünschten Fristen einzuführen. Deshalb ist der Zeitpunkt für das Inkraftsetzen der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 hinauszuschieben und die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 zur Einführung von Begleitzeugnissen für bestimmte Weine während der Übergangszeit [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/72 [7], geschaffene Übergangsregelung über Begleitpapiere zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 erhält folgende Fassung :

„(3) Für zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein sowie für folgende Erzeugnisse :

a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft :

— Traubensaft in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 5 Liter,

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 52.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 26. 8. 1970, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 190 vom 26. 8. 1970, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 20.
(7) ABl. Nr. L 169 vom 27. 7. 1972, S. 20.

— konzentrierter Traubensaft,
— Weintrub,
— Traubentrester,
— Tresterwein,
— Brennwein,
— andere Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder geliefert werden können ;

b) Erzeugnisse mit Ursprung außerhalb der Gemeinschaft :
— frische Weintrauben, ausgenommen Tafeltrauben,
— Traubenmost,
— konzentrierter Traubenmost,
— teilweise gegorener Traubensaft,
— eingeführter Traubensaft in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Liter,
— eingeführter konzentrierter Traubensaft,
— Weintrub,
— Traubentrester,
— Tresterwein,
— Brennwein,
— andere Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder geliefert werden können,

wird außer dem Originaldokument zusätzlich eine Durchschrift für Kontrollzwecke ausgestellt. Diese Durchschrift wird von der zuständigen Stelle des Verladeorts spätestens am ersten Arbeitstag nach der Ausstellung des Dokuments der zuständigen Stelle des Entladeorts übermitteit. Die Mitgliedstaaten können jedoch die zur Ausstellung der betreffenden Durchschrift bevollmächtigten, in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erwähnten natürlichen bzw. juristischen Personen ermächtigen, die Übermittlung an Stelle der zuständigen Stelle durchzuführen."

Artikel 2

Artikel 19 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 wird gestrichen.

Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung :

„(3) Die Mitgliedstaaten können für die Anwendung der Absätze 1 und 2 eine Anpassung der bestehenden Ein- und Ausgangsbücher genehmigen.

Für die in den vorstehenden Absätzen genannten Ein- und Ausgangsbücher gelten ebenfalls die Bestimmungen von Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 3."

Artikel 3

Das Datum 1. Januar 1973 im zweiten Absatz des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 wird durch 1. April 1973 ersetzt.

Artikel 4

Das Datum 31. Dezember 1972 in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 wird durch 31. März 1973 ersetzt.

Artikel 5

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1699/70 und 1700/70 werden mit Wirkung vom 31. März 1973 aufgehoben.

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 werden aufgehoben. Die Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 des vorgenannten Artikels werden die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT